

Geschäftsordnung der Dachverband der Praxisnetze-Schleswig-Holstein GbR

1. Geschäftsordnung

Der Dachverband der Praxisnetze Schleswig-Holstein GbR (im Folgenden DPN-SH genannt) gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung wird von der Gesellschafterversammlung verabschiedet.

Der DPN-SH trifft sich mindestens einmal je Quartal, ansonsten so oft, wie es die Erfüllung seiner Aufgaben erfordert.

Die Gesellschafter des DPN-SH sind verpflichtet, die Beschlüsse des DPN-SH im Vorstand ihres Praxisnetzes zu kommunizieren und für eine Veröffentlichung bei den Netzmitgliedern Sorge zu tragen.

In besonderen Fällen, nach Abstimmung in der Gesellschafterversammlung, kann der DPN-SH Information etc. auch direkt an die Netzmitglieder aller Netze versenden. Hierfür wird Metaverteiler (Email/Fax) eingerichtet.

2. Beschlussfassung

Die Beschlussfassung erfolgt wie in § 7 Abs. 6 und 7 des Gesellschaftervertrages geregelt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht möglich.

Die Gesellschafter sind nicht an Weisungen gebunden. Sie treffen ihre Entscheidungen nach bestem Wissen und Gewissen.

Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sind für alle Mitglieder bindend. In wichtigen Fragen muss vor einer Abstimmung den Gesellschaftern innerhalb einer Frist von 4 Wochen die Möglichkeit einer demokratischen Entscheidung in ihren jeweiligen Netzgremien eingeräumt werden.

3. Geschäftsführung

Dem Sprecher der Geschäftsführung obliegt es, die Gesellschafterversammlung vorzubereiten und schriftlich (Brief, Fax oder E-Mail) zu den Gesellschafterversammlungen mit einer Frist von 4 Wochen, eine außerordentliche Gesellschafterversammlung mit einer Frist von 2 Wochen einzuladen. Jeder Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen.

Der Sprecher der Geschäftsführung hat zu beachten, dass nach jeder Gesellschafterversammlung ein Protokoll erstellt wird.

Sofern ein Mitglied der Geschäftsführung seine Arbeit schriftlich niederlegt, ist der Sprecher der Geschäftsführung verpflichtet, sich um die Nachbesetzung in der folgenden Gesellschafterversammlung zu bemühen.

Die Arbeit der Geschäftsführung wird entschädigt. Näheres hierzu regelt eine Entschädigungsordnung.

4. Assistenz

Der Geschäftsführung wird eine Assistenz zur Seite gestellt.

5. Öffentlichkeitsarbeit

Grundlagen für eine eigene Öffentlichkeitsarbeit sollen erarbeitet werden.

6. Vertraulichkeit

Die Gesellschafter des DPN-SH haben über alle vertraulichen Angaben, die ihnen durch die Tätigkeit im DPN-SH bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren.

Bad Segeberg, den 5. Oktober 2011

Gesellschafter des Dachverbandes der Praxisnetze Schleswig-Holstein
